

PROMOS Stipendium

–

Kombinierbarkeit von Stipendien und steuerliche Aspekte

Die PROMOS Fördervereinbarung, die Studierende vor Mobilitätsbeginn mit dem International Office der Universität Witten/Herdecke abschließen, regelt die Bedingungen des Bezugs des Mobilitätsstipendiums.

Kombinierbarkeit von Stipendien

- PROMOS-Stipendien sind bei der Beantragung von Auslands-BAföG anzugeben.
- DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können uneingeschränkt gleichzeitig bezogen werden.
- Doppelförderungen aus deutschen öffentlichen Mitteln sind nicht zuwendungsfähig. Werden durch deutsche öffentliche Mittel Auslandsaufenthalte gefördert, ist maßgeblich, welcher Zweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit deutschen öffentlichen Mitteln derselbe Zweck verfolgt wird.
- PROMOS-Stipendien sind bei anderen öffentlichen deutschen Stipendiengibern anzugeben
- Stipendien aus privaten Mitteln können i. d. R. uneingeschränkt neben PROMOS-Stipendien bezogen werden. Private Stipendiengiber sind über die PROMOS-Förderung zu informieren.
- Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Projektträgers (d.h. der deutschen Hochschule) durchgeführt werden.

Steuerliche Aspekte

PROMOS-Stipendien sind als Mobilitätsstipendien aus öffentlichen Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §3 Nr.44a EStG steuerfrei.

Prinzipiell muss aber ein PROMOS-Stipendium sowohl an das für Sie zuständige Finanzamt, an Ihre Kindergeldkasse und an Ihre Krankenkasse gemeldet werden.

Der/die Stipendienempfänger/in hat eigenverantwortlich steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten in Bezug auf die Einnahmen aus PROMOS gegenüber den Finanzbehörden zu erfüllen (§ 12 MV).